Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 470.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 30 September 1801. Siebentes Quartal. Den 7 Vendemiaire. X.

Gesetzgebender Rath, 28. August.

(Fortsetzung.)

Auf den Antrag der Unterrichtscommißion wird folgender Decretsvorschlag angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Bitte der Gemeinde Groley C. Fryburg sich von ihrer Mutterkirche Belfaux (Gumschen) trennen und eine besondere Pfarrey bilden zu dürfen; nach angehörtem Bericht seiner Commißion des öffentlichen Unterrichts;

In Erwägung der billigen Anerbietungen der Gemeinde Groley und der Zwekmäßigkeit dieser Trennung zur Verbesserung des Unterrichts;

beschließt:

1. Der Gemeinde Groley C. Fryburg ist bewilligt, sich von ihrer bisherigen Mutterkirche Belfaux zu trennen und auf ihre Kosten hin eine besondere Pfarrey zu bilden.

2. Der jeweilige Pfarrer von Belfaux soll fernerhin wie bisher die aus der Gemeinde Groley enthobenen Primiz- und Neugerüthgebühren zu beziehen haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 20. Christm. 1799.

3. Ueber die andern durch die Mutterpfarrey Belfaux von der Gemeinde Groley wegen dieser Trennung fodernden Entschädigungen, wird die Verw. Kammer des Cantons Fryburg summarisch und nach Billigkeit entscheiden.

Die Petitionencommißion tragt folgende Geschäfte vor:

1. Eine Bittschrift der Engländerin M. Barcley geb. Hay, wohnhaft zu Faoug Distr. Wistisburg, daß der Rechtsgang wegen angeschuldigten Ehebruchs gegen sie eingestellt werden möchte, kann wegen Unförmlichkeit nicht in Berathung genommen werden.

2. Jean Etienne Tentz von Pizy Distr. Aubonne C. Leman, welcher verlangt die Louise Maria Fotolliet heyrathen zu dürfen, mit welcher er während seines Ehestandes ein Kind erzeugt hatte, wird mit diesem Begehren abgewiesen.

3. Eine Vorstellung der Gemeindskammer von Peterlingen wegen Gestattung einer längern Frist zur Eingabe ihrer Einwendungen gegen die Theilung ihrer gemeinsamen Güter mit Corcelles, wird an die Finanz-Commißion gewiesen.

4. B. Kronenberger und dessen Mithafte von Damersellen Distr. Altishofen C. Luzern, sind einerseits der Pfarre zu Damersellen einen Bodenzins schuldig, um dessen dreyjährigen Rükstand sie von dem Pfarrer rechtlich betrieben worden, anderseits gebührt diesen bodenzinspflichtigen Bürgern ein Zehnden, aus dessen Betrag sie bisher den Bodenzins entrichteten; da nun nach ihrem Glauben die Zehnden der drey lezten Jahre nachgelassen sind, so hoffen vermöge Gegenrechts die Petenten, auch von der Entrichtung der drey rükständigen Bodenzinse enthoben zu werden. Wird an die Finanzcommißion gewiesen.

5. Carl Thomas Chicherio von Bellenz stellt dem gesetzg. Rath die Vortheile vor, welche für die Güterbesitzer sowohl als für den Staat entstehen würden, wenn an die Stelle der statutarischen Gesetze des Dist. Bellenz diejenigen der benachbarten Distrikte gesezt würden, in Betreff der Verkäufe der Güter, welche in Händen der Pächter sich befinden.

Die Pet. Commißion tragt an, diese Zuschrift der Civilgesetzg. Commißion zuzuweisen. Angenommen.

Altenhofer erhält Urlaubsverlängerung für 14 und Pfyffer Urlaub für 10 Tage.

Am 29. und 30. August waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 31. August.

Präsident: Gmür.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commißion überwiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen in Antwort auf Ihre Botschaft vom 2. Juli lezthin

in Betreff der Beschwerde der Familie Zollikofer von St. Gallen wegen zu starker Versteurung ihrer zu Altenklingen zugehörigen Grundzinse, beyliegende Abschrift eines von der Verw. Kammer des Cantons Thurgau hierüber eingesandten Berichtes, dem der Vollz. Rath die einzige Bemerkung beyfügt, daß er bey diesem so wie bey einem ähnlichen Anlaß den Befehl ertheilt habe, daß indessen der Beziehung der Grundzinse keine Schwierigkeit in den Weg gelegt und der darauf erhaltene Arrest aufgehoben werde.

Ein Befinden des Vollz. Rath über den Gesetzvorschlag zu Bestimmung der Verhältnisse und Arbeiten der bevorstehenden allgemeinen Tagsatzung, wird der Constitutions-Commißion überwiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizey-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! B. David Vogel von Zürich wurde von dem Cantonsgericht Luzern unterm 30. Sept. 1799 wegen einer gegen die dasige Verwaltungskammer ausgestossenen Injurie zur offen gerichtlichen Abbitte gegen dieselbe verurtheilet.

Er glaubte zwar diesem Urtheil durch eine demselben übereinstimmende schriftliche Erklärung ein Genüge zu leisten. Allein das Cantonsgericht foderte ihn zur buchstäblichen Vollziehung desselben auf, und dieses bewog ihn sich zur freywilligen Verbannung zu entschliessen. Er wendet sich nun von der schweizerischen Gränze an den Vollz. Rath mit der Bitte, ihm unter dem Titel der Begnadigung die persönliche Stellung vor Gericht nachzulassen und zu erklären, daß dem Zwecke des Urtheils durch die schriftliche Erklärung, die er dem Cantonsgericht eingesandt, ein Genügen geschehen sey.

So wenig nun der Vollz. Rath das Benehmen billigen kann, dessen sich B. David Vogel während dem Gang dieses Geschäfts schuldig machte, so scheint dasselbe eher die Folge irriger Vorstellungen und beleidigter Eigenliebe gewesen zu seyn, als daß es der Absicht dem Gesetze und dem richterlichen Ansehen zu trotzen, zugeschrieben werden sollte.

Der Vollz. Rath glaubt um so eher auf die anbegehrte Begnadigung antragen zu können, da eine schriftliche Abbitte der Verw. Kammer des Cantons Luzern die ihr gebührende Genugthuung verschaft, und einer öffentlichen und persönlichen Abbitte gleich geachtet werden kann.

Der Vollz. Rath schlägt Ihnen daher B. G. vor, zu verordnen, daß die von B. David Vogel dem Cantonsgericht Luzern eingelegte schriftliche Abbitte als dem Zwek des obigen Urtheils genugthuend angesehen werden, und demselben mithin die persönliche Stellung nachgelassen seyn soll.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizey-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! B. Leonzi Wohler von Wohlen C. Baden, glaubt sich durch einen schiedsrichterlichen Spruch, betreffend den Loskaufspreis von der auf seinem Gut haftenden Beschwerde der Erhaltung von Zuchtthieren, benachtheiligt. Da der Vollz. Rath durch seinen Beschluß vom 18. Juli jenen Spruch nicht aufheben zu können erklärte, so hat sich der B. Wohler zu dem Ende an Sie B. G. gewendet. Unter Zusendung der über dieses Geschäft in dem Ministerium des Innern gelegenen Akten soll der Vollz. Rath Ihnen die Gründe zu seinem Beschluß vom 18. Juli mittheilen.

Der B. Wohler hatte sich bald nach der Erscheinung des Gesetzes vom 8. Heum. 1800 um die Loskaufung dieser auf seinem Gut, der Frohnhof genannt, haftenden Beschwerde angemeldet; da aber sein Vorhaben Hindernisse fand, so erfolgten rechtliche Auftritte. Der B. Wohler machte indessen Vorschläge zu gütlicher Beylegung der Sache; er willigte ein, daß nebst den gesetzlichen Schätzern noch zwey Bürger von der Gemeinde Wohlen gewählt werden können. Die Gemeinds-Versammlung nahm diesen Antrag an, und da späterhin verschiedene Particularen gegen diese Verfügung Einwendungen machten, so wurden sie vom Vollz. Rath am 27. Hornung damit abgewiesen.

Die Schätzer schritten nun zu Erfüllung ihres Auftrages; die Schatzung fiel aber so aus, daß der B. Wohler eine Revision derselben begehrte, oder aber sich anerbot, die Zuchtthiere auf altem Fuß zu unterhalten, und darüber aus die ergangenen Kosten über sich zu nehmen. Der Vollz. Rath entschied darüber durch seinen angeführten Beschluß vom 18. Juli; die Gründe, die ihn dazu bewogen, sind im Beschluß selbst enthalten.

Die Schätzer waren von beyden Partheyen angenommen; die durch das Gesetz vom 8. Juli 1800 vorgeschriebenen Formen waren bey dem ganzen Gang des Geschäfts genau befolgt worden. Der Vollz. Rath glaubte sich nicht befugt in die Untersuchung des schiedsrichterlichen Spruchs selbst einzutreten, weil das Gesetz einen solchen als inappellabel voraussezt, und es folglich ihm nicht zukommen könnte, darinn weder eine Abänderung zu machen, noch viel weniger denselben aufzuheben. (Die Fortsetzung folgt.)